OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653544/3/JK**

Datum: **Linz, 29. September 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 26.09.2024, GZ: VA/F-24417434, betreffend eingeschränkte Erteilung einer Lenkberechtigung, den

B E S C H L U S S

I. Das Beschwerdeverfahren wird wegen Gegenstandslosigkeit der Beschwerde eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und relevanter Sachverhalt:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26.09.2024, GZ: VA/F-24417434, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine bis 25.09.2025 befristete Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, C1, C1E, C, CE und F mit der Auflage erteilt, sich innerhalb von 12 Monaten ärztlichen Kontrolluntersuchungen zu unterziehen und bis spätestens 25.12.2024, 25.03.2025, 25.06.2025 und 25.09.2025 der Behörde eine Haaranalyse auf EtG (Haarlänge mind. 3 cm) laut amtsärztlichem Gutachten vom 25.09.2024 vorzulegen. Weiters wurde dem Bf aufgetragen, sich spätestens bis zum 25.09.2025 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung zu unterziehen. Begründend verwies die belangte Behörde auf das amtsärztliche Gutachten vom 25.09.2024 [Bescheid LPD OÖ vom 26.09.2024, GZ: VA/F-24417434].

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Eingabe vom 09.10.2024 rechtzeitig Beschwerde, die sich ausschließlich gegen die Vorschreibung der Vorlage von Haaranalysebefunden richtet [Beschwerde vom 09.10.2024].

I.3. Da obige Beschwerde nach deren Einlangen irrtümlicherweise von der belangten Behörde nicht dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt (und seitens der belangten Behörde auch keine Beschwerdevorentscheidung erlassen) wurde, übermittelte der Bf mit E-Mail vom 24.04.2025 seine Beschwerde vom 09.10.2024 nochmals an die belangte Behörde und teilte explizit mit, dass sich die Beschwerde nicht gegen die Befristung oder Strafe, sondern rein gegen die Haaranalysen richtet [E-Mail Bf vom 24.04.2025].

I.4. Mit Schreiben vom 23.06.2025, eingelangt am 27.06.2025, legte die belangte Behörde die Beschwerde vom 09.10.2024 samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen [Vorlageschreiben].

I.5. Der Bf hat am 03.09.2025 die Verlängerung seiner bis 25.09.2025 befristeten Lenkberechtigung beantragt [Führerscheinregister].

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und dem Führerscheinregister,

wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der Akt erkennen ließ, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) entgegensteht. Insbesondere ist eine Entscheidung, in der nur darüber abgesprochen wird, ob die Prozessvoraussetzungen für ein Rechtsmittelverfahren vorliegen, nicht aber über die Sache selbst, aus Sicht des Art 6 EMRK keine (inhaltliche) Entscheidung „über eine strafrechtliche Anklage" oder „über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen". Die Verfahrensgarantie des „fair hearing" im Sinne des Art 6 Abs 1 EMRK kommt nicht zur Anwendung (vgl. VwGH 11.10.2011, 2010/05/0115 und VfGH 28.11.2003, B1019/03, mwN).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise wie folgt:

„Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
[…]

Erlöschen der Lenkberechtigung

§ 27. (1) Eine Lenkberechtigung erlischt:
[…]
2. durch Zeitablauf;
[…]"

Art 132 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 138/2017, lautet:
„Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:
1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
[...]"

§ 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 138/2017, lautet:

„Erkenntnisse und Beschlüsse

Erkenntnisse

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.
[...]"

§ 31 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 57/2018, lautet:

„Beschlüsse

§ 31. (1) Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss.
[...]"

III.2. Zunächst ist festzuhalten, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage anzuwenden hat (vgl. VwGH 15.12.2022, Ra 2022/07/0212; 06.10.2022, Ra 2022/06/0083).

III.3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation maßgeblich, ob der Beschwerdeführer im Einzelfall durch den angefochtenen Bescheid – ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit – in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann. Fehlt diese Möglichkeit der Rechtsverletzung bereits im Zeitpunkt der Einbringung, so mangelt es von vornherein an einer Beschwerdeberechtigung und die Beschwerde ist zurückzuweisen. Eine Rechtsverletzungsmöglichkeit ist zu verneinen, wenn es für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers keinen Unterschied macht, ob der Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird (vgl. VwGH 19.03.2013, 2012/21/0257; 22.03.2000, 99/03/0452 jeweils mit Hinweisen zur Vorjudikatur). Fällt die Rechtsverletzungsmöglichkeit erst nach Einbringung der Beschwerde weg, so wird die Beschwerde wegen materieller Klaglosstellung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt (vgl. VwGH 28.04.2011, 2010/11/0007; 29.03.2011, 2009/11/0012).

Ein Rechtsschutzbedürfnis ist nach dem Verwaltungsgerichtshof unter anderem dann zu verneinen, wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Beschwerdeführer ohne objektiven Nutzen ist und wenn die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen daher nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist eine, die Rechtswidrigkeit des

angefochtenen Bescheides feststellende Entscheidung nicht vorgesehen (vgl. VwGH 29.09.2009, 2008/21/0646).

III.4. Der Bf war zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides und der Einbringung der Beschwerde im Besitz einer bis 25.09.2025 befristeten Lenkberechtigung. Während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist diese Frist – mangels deren Bekämpfung – abgelaufen und die Lenkberechtigung des Bf gemäß § 27 Abs 1 Z 2 FSG daher erloschen. Am Erlöschen der Lenkberechtigung durch Zeitablauf hat auch die rechtzeitige Einbringung eines Verlängerungsantrages gemäß § 8 Abs 5 FSG nichts geändert (vgl. VwGH 28.05.2002, 2001/11/0284). Das Ziel des Bf im gegenständlichen Beschwerdeverfahren war es, die Einschränkung seiner Lenkberechtigung durch die Vorschreibung der Vorlage von Haaranalysen aufzuheben. Da jedoch die Lenkberechtigung während des anhängigen Beschwerdeverfahrens erloschen ist, besteht auch kein objektiver Nutzen mehr an der Aufhebung von deren Einschränkung. Im Übrigen kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nur über ein Recht, das im Entscheidungszeitpunkt (noch) existent ist, absprechen.

Eine Prüfung, ob dem Bf eine Lenkberechtigung allenfalls zum jetzigen Zeitpunkt (wieder-) erteilt werden kann, bildet nicht den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Diese Frage muss von der Führerscheinbehörde in einem Erteilungsverfahren geklärt werden.

III.5. Zusammengefasst kann der Bf zum jetzigen Zeitpunkt durch den bekämpften Bescheid in keinem Recht mehr verletzt sein, weshalb seine Beschwerde nach der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen ist. Eine bloß feststellende Entscheidung über die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides ist nicht vorgesehen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur fehlenden Rechtsverletzungsmöglichkeit ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner